Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der Gasversorgungsstandard-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 121 Abs. 5 und Abs. 5a des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2023, wird verordnet:

Die Verordnung des Vorstands der E-Control über die Nachweise sowie die Überprüfung des Gasversorgungsstandards für geschützte Kunden in Österreich, BGBl. II Nr. 151/2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Kurzbezeichnung „(Gasversorgungsstandardverordnung – GVSV)“.

2. § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 121 Abs. 5a GWG 2011 ist gegenüber der Regulierungsbehörde durch Speichernutzungsverträge nachzuweisen. Nachweise für die Reduktion der Verpflichtung von 45 auf 30 Tage gemäß § 121 Art. 5a GWG 2011 haben den Anforderungen der Energiebeschaffungsplattform gemäß Verordnung (EU) 2022/2576 zu entsprechen und sind schriftlich, notariell beglaubigt und eindeutig nachvollziehbar vorzulegen. Sie sind für die gesamte vorzuhaltende Gasspeichermenge vorzulegen.“

3. § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. *Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) § 4 Abs. 5 tritt mit 1. April 2024 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung konkretisiert Erhebungsdetails sowie die Nachweise zu der durch § 121 Abs. 5a Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2023, neu geschaffenen Verpflichtung der Gasversorger, nichtdiversifizierte Gasmengen für 45 bzw. diversifizierte Gasmengen für 30 Tage durchschnittlichen Winterverbrauchs vorzuhalten.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine verbesserte Überprüfung der Versorgungssicherheit mit Erdgas stärkt die Resilienz der Gasversorgung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Gas-Versorgungsstandard auf nationaler Ebene in Österreich konkretisiert. Die gesetzliche Grundlage dazu beruht auf § 121 Abs. 5a GWG 2011, welcher wiederum im faktischen Zusammenhang mit der Durchführung von Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, („Gas-SoS-VO“) in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1032 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung, ABl. Nr. L 173 vom 30.06.2022 S. 17, steht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, vom Vorstand der E-Control erlassen. Die Verordnung ist zuvor gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine kam es ab Mitte Juni 2022 zu einer deutlichen Reduktion der russischen Gaslieferungen nach Europa und damit einhergehend zu einer Priorisierung von Maßnahmen, welche der Versorgungssicherheit dienen, um für mögliche weitere Einschränkungen oder totale Lieferausfälle gewappnet zu sein.

Um eine Erhöhung der Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wurde schon im Jahr 2022 die Kriterien für die Erfüllung des Versorgungsstandards strikter angewandt. Während vormals der Nachweis von Belieferungsverträgen für die Erfüllung des Art. 6 Abs. 1 lit. c Gas-SoS-VO („Fall c)“) genügte, muss dieser seit dem Winter 2022 durch Speicherverträge nachgewiesen werden. Außerdem wurde im Wege einer Novelle des GWG 2011, BGBl. I Nr. 23/2023, der Kreis der geschützten Kunden im März 2023 von Haushaltskunden und grundlegenden sozialen Diensten auf bestimmte Fernwärmekunden ausgeweitet, soweit diese Kundengruppen (Haushaltskunden, grundlegenden soziale Dienste oder kleine und mittlere Unternehmen), die von einer Fernwärmeanlage versorgt werden, ohne technische Einbaumaßnahmen keinen Wechsel auf einen anderen Brennstoff als Gas vornehmen können.

Gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 iVm § 24 E-ControlG ist es die Aufgabe der E-Control, die Einhaltung des § 121 Abs. 5 GWG 2011 zu überwachen. Dieser Bestimmung enthält die Verpflichtung eines jeden Versorgers geschützter Kunden, den Versorgungsstandard gemäß Art. 6 Gas-SoS-VO für seine geschützten Kunden zu gewährleisten. Im Zuge dieser Erhebung ist von diesen Versorgern offenzulegen, mit welchen Beschaffungs- und Speicherverträgen sie die notwendigen Mengen und Kapazitäten zur Erfüllung des drei Fälle des Versorgungsstandards sicherstellen.

Die Versorgungsfälle gemäß Art. 6 der Gas-SoS-VO sind:

a) extreme Temperaturen an sieben aufeinanderfolgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommen;

b) eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage über einen Zeitraum von 30 Tagen, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt;

c) für einen Zeitraum von 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen.

Der bestehende Versorgungsstandard gemäß § 121 Abs. 5 iVm Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 wurde durch den Gesetzgeber durch Ergänzung des § 121 Abs. 5a erweitert. In Bezug auf geschützte Kunden muss die Versorgung vom 1. Oktober bis zum 1. März für 45 Tage gewährleistet sein, wobei sich dieser Zeitraum auf 30 Tage verkürzt, wenn gegenüber der Regulierungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die nach Abs. 5a vorzuhaltenden Gasmengen ausschließlich nicht-russischer Herkunft sind. Dieser Nachweis gilt jedenfalls dann als erbracht, wenn die vorzuhaltenden Gasmengen über die europäische gemeinsame Beschaffung gemäß Verordnung (EU) 2022/2576 beschafft wurden. Solange ein Versorger nicht nachweisen kann, dass die für die Erfüllung dieser Verpflichtung benötigten Speicherkapazitäten weder am Primär- noch Sekundärmarkt (§ 104 GWG 2011) verfügbar sind, bleibt die Verpflichtung uneingeschränkt bestehen.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Die Nachweise gemäß Abs. 5 haben den Anforderungen der unionsweiten Energiebeschaffungsplattform gemäß Verordnung (EU) 2022/2576 („AggregateEU“) zu entsprechen. Als Nachweise können zB mit dem Bezugsvertrag in Verbindung stehenden Ausfuhrnachweise eingereicht werden. Für Mengen, die an Börsen beschafft werden, ist aufgrund der Unklarheit der Herkunft eine Nachweisführung, dass das verkaufte Gas nicht-russischen Ursprungs ist, nicht möglich.

Zu Z 3 (§ 6):

Damit die Erhebungen für die neuen, ab 1. Oktober 2024 geltenden Vorratspflichten gemäß 121 Abs. 5a GWG 2011 bereits auf Grundlage der neuen Rechtslage erfolgen können, tritt diese Verordnung mit 1. April 2024 in Kraft.

	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2024-02-22T11:13:51+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	